

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie

Zur Förderung der Qualität von Arthroskopien in der vertragsärztlichen Versorgung werden bundesweit Stichprobenprüfungen eingeführt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat dazu eine Richtlinie erlassen, die einheitliche Beurteilungskriterien für arthroskopische Eingriffe am Knie- und Schultergelenk enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass überall in Deutschland die gleichen Qualitätsstandards gelten und eingehalten werden.

Die Stichprobenprüfungen sollen dazu beitragen, die Qualität arthroskopischer Eingriffe weiter zu verbessern. Mögliche Defizite u. a. in der Indikationsstellung, in der Leistungsdokumentation und in den Nachbehandlungsmaßnahmen sollen durch zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen reduziert werden. Ein erster Schritt sind die vom G-BA beschlossenen Beurteilungskriterien, die die Anforderungen an die schriftliche und bildliche Dokumentation bundeseinheitlich definieren.

Das Verfahren der Stichprobenprüfung erfolgt nach der „[Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung](#)“ auf der Grundlage der schriftlichen und bildlichen Dokumentationen von arthroskopischen Operationen am Knie- und Schultergelenk. Hierzu fordert die Kassenärztliche Vereinigung von dem Arzt die entsprechenden Operationsberichte und Bilddokumentationen an. Die Prüfung umfasst die medizinische Fragestellung, den Operationsgrund und die Durchführung der arthroskopischen Operation.

Die neue „Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen nach § 136 Abs. 2 SGB V ([Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie](#))“ wurde am 17. Dezember 2009 beschlossen und ist am 3. März 2010 in Kraft getreten.

Mängel bei schriftlicher und bildlicher Dokumentation

Bei den bisher durchgeführten Prüfungen fielen einige Mängel besonders auf, die relativ häufig vorkamen:

- fehlende bildliche Darstellung des präoperativen Befundes
- fehlende bildliche Darstellung des postoperativen Ergebnisses
- fehlende bildliche Darstellung aller Kompartimente des arthroskopierten Gelenkes
- fehlende Angabe sowohl von Operateur als auch der Praxis (bzw. des Krankenhauses) bei der bildlichen Dokumentation

Nach der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie muss jede bildliche Dokumentation mit dem Arzt- und mit dem Praxisnamen gekennzeichnet werden.

- In einigen Fällen war die Bilddokumentation nur eingeschränkt zu beurteilen, da die Bilder zu unscharf waren. Hier kann ggf. eine Beschriftung der eingereichten Bilder bei der Prüfung hilfreich sein.
- fehlende Angaben im OP-Bericht, z. B. Lagerung des Patienten, Anästhesie, Dauer von Blutsperrezeit/Blutleerezeit

Ansprechpartner:

Meike Bender

Tel.: 0231 / 94 32 33 75

Fax: 0231 / 94 32 83 375

Email: Meike.Bender@kvwl.de

Daniela Nagel

Tel.: 0231 / 94 32 36 21

Fax: 0231 / 94 32 83 621

Email: Daniela.Nagel@kvwl.de